



**Vierte Satzung zur Änderung
der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang
Humangeographie – Stadt- und Regionalforschung (M.Sc.)
an der Universität Bayreuth**

Vom 10. September 2014

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:*)

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Humangeographie – Stadt- und Regionalforschung (M.Sc.) an der Universität Bayreuth vom 10. September 2009 (AB UBT 2009/071), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Juni 2012 (AB UBT 2012/024) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) § 7 erhält folgende Bezeichnung:

„§ 7 Zulassung zu den Prüfungen“

b) § 8 erhält folgende Bezeichnung:

„§ 8 Anrechnung von Kompetenzen“

c) § 10 erhält folgende Bezeichnung:

„§ 10 Prüfungsbestandteile“

*) Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

- d) § 11 erhält folgende Bezeichnung:
„§ 11 Prüfungsformen“
 - e) In § 15 wird der Passus „für Behinderte“ ersetzt durch das Wort „Behinderter“.
 - f) § 18 erhält folgende Bezeichnung:
„§ 18 Bestehen der Masterprüfung“
 - g) In § 19 wird das Wort „der“ durch das Wort „einer“ ersetzt.
 - h) § 20 erhält folgende Bezeichnung:
„§ 20 Bescheinigung über die nicht bestandene Masterprüfung“
 - i) In § 24 wird das Wort „Prüfung“ durch das Wort „Masterprüfung“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²§ 8 dieser Satzung gilt entsprechend.“
 - b) In Abs. 6 Satz 1 wird der Passus „bis zur Einschreibung“ ersetzt durch den Passus „bis zum Bewerbungsschluss“.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird der Passus „der Zulassung“ durch den Passus „dem Zugang“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Prüfungs- und Studienordnung“ durch das Wort „Satzung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird der Klammerinhalt wie folgt neu gefasst:
„(Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz)“
 - cc) Es wird folgender Satz 6 neu angefügt:
„⁶Tritt der Vorsitzende während seiner Amtszeit aus Altersgründen in den Ruhestand ein, so kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass der Vorsitz auf ein anderes Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen wird.“
 - b) In Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „Stimmhaltung“ durch das Wort „Stimmhaltungen“ ersetzt.

- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Im gesamten Abs. wird das Wort „Prüfungs- und Studienordnung“ durch das Wort „Satzung“ ersetzt.
- bb) Es wird folgender Satz 6 angefügt:
 „⁶Der Vorsitzende kann Aufgaben delegieren.“
- d) In Abs. 4 wird das Wort „jährlich“ durch das Wort „regelmäßig“ und der Passus „der Prüfungs- und Studienordnung“ durch den Passus „dieser Satzung“ ersetzt.
- e) Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:
 „(5) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Satzung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Widerspruchsbescheide werden vom Präsidenten im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss erlassen.“
- f) Abs. 6 wird gestrichen.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird gestrichen.
- b) Die Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 1 und 2.
- c) Es wird folgender neuer Abs. 3 angefügt:
 „(3) ¹Sofern vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist der zuständige Dozent zugleich der Prüfer. ²Gehört der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß Abs. 1, so benennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters einen Prüfer.“
5. In § 6 Abs. 2 wird das Wort „Beisitzer“ durch das Wort „Prüfungsbeisitzer“ ersetzt.
6. § 7 erhält folgende neue Fassung:

„§ 7

Zulassung zu den Prüfungen

Mit der Einschreibung in den Masterstudiengang Humangeographie – Stadt- und Regionalforschung gilt der Studierende als zu den Prüfungen zugelassen.“

7. § 8 erhält folgende neue Fassung:

„§ 8

Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Die Anrechnung von Kompetenzen (Lernergebnisse) bestimmt sich nach Art. 63 Abs. 1 und 3 BayHSchG.
- (2) Eine Anrechnung außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen ist ausgeschlossen.
- (3) ¹Werden Kompetenzen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzu beziehen. ²Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. ⁴Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter. ⁵Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. ⁶Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.
- (4) Anträge zur Anrechnung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.“

8. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird der Passus „Form der Prüfung,“ gestrichen.
- b) Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

“(2) Die Prüfungen dienen dem Nachweis, dass der Prüfling die jeweiligen Kompetenzziele der einzelnen Module erreicht hat.“

9. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:
„§ 11 Prüfungsformen“
- b) In Abs. 4 wird folgender Satz 6 neu angefügt:

„⁶Bei Bewertung mit "nicht ausreichend" ist die Klausur von einem zweiten Prüfer zu beurteilen.“

c) Abs. 7 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 6 erhält folgende Fassung:

„⁶Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit.“

bb) Satz 9 erhält folgende Fassung:

„⁹Bei Bewertung mit "nicht ausreichend" ist die Hausarbeit von einem zweiten Prüfer zu beurteilen.“

cc) In Satz 10 werden die Worte „den Prüfungsakten“ durch die Worte „der Prüfungsakte“ ersetzt.

d) Abs. 10 Satz 4 erhält folgende neue Fassung:

„⁴Bei Bewertung mit "nicht ausreichend" ist die praktische Übung von einem zweiten Prüfer zu beurteilen.“

10. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 Satz 2 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „1“ ersetzt.

b) Abs. 4 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit.“

c) In Abs. 6 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Zudem ist eine deutschsprachige Zusammenfassung anzufügen, wenn die Masterarbeit in englischer Sprache abgefasst wurde.“

d) Abs. 9 erhält folgende Fassung:

„(9) ¹Der Kandidat kann einmal innerhalb der ersten zwei Wochen das Thema an den Prüfungsausschuss zurückgeben. ²Für die Zuteilung und Bearbeitung eines neuen Themas gelten die Abs. 1 bis 8 entsprechend.“

- e) Abs. 10 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:
- „²Wird die Arbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist sie von einem weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfer nach § 5 zu beurteilen.“
- bb) Die Sätze 2 bis 5 werden zu den Sätzen 3 bis 6.
- f) In Abs. 13 wird der Passus „den Prüfungsakten“ durch den Passus „der Prüfungsakte“ ersetzt.

11. § 13 erhält folgende neue Fassung:

„§ 13

Leistungspunktsystem

- (1) ¹Für jeden im Studiengang immatrikulierten Studierenden wird ein Konto "Leistungspunkte" für die erbrachten Modulleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. ²Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (siehe Anhang 1).
- (2) Die Leistungspunkte der Module ergeben sich aus Anhang 1.“

12. § 14 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 14

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG) vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz –BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig ist im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden

Fassung, zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

- (2) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, im Falle von Krankheit sind ärztliche Atteste vorzulegen. ³Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.“

13. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird der Passus „für Behinderte“ ersetzt durch das Wort „Behinderter“.
- b) Satz 2 erhält folgende neue Fassung:
 „²Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung fest, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich.“

14. § 16 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

- „(2) ¹Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote als arithmetisches Mittel aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Modulnote lautet:
- | | |
|---|-----------------|
| bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 | = sehr gut |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 | = gut |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 | = befriedigend |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 | = ausreichend.“ |

15. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird der Passus „3 : 7“ durch den Passus „1 : 1“ ersetzt.
- b) Es wird folgender neuer Abs. 5 angefügt:
 „(5) ¹Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle entsprechend dem ECTS-Leitfaden in der Fassung vom 6. Februar 2009 ausgegeben. ²Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 an, welcher Anteil der Absolventen des Studiengangs im Vergleichszeitraum sein Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. ³Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen 8 Semes-

tern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. ⁴Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend. ⁵Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. ⁶Hat der Studiengang, die für die Vergleichsgruppe vorgesehene Anzahl Abschlussesemester noch nicht hervorgebracht, wird eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben, sobald die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁷Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl an Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁸Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. ⁹Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zur ihrer Bildung herangezogene Zeitraum ist auszuweisen.“

16. § 18 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 18 Bestehen der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist nur bestanden, wenn die Note der Masterarbeit, die Note der mündlichen Abschlussprüfung und jeder Modulleistung mindestens "ausreichend" lautet und alle geforderten 120 Leistungspunkte erreicht und etwaige Auflagen gemäß § 2 Abs. 4 erfüllt sind.
- (2) ¹Hat ein Kandidat bis Ende des sechsten Semesters die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht erreicht, gilt die Masterprüfung als erstmals nicht bestanden. ²Bereits bestandene, fristgerecht abgelegte Prüfungen müssen nicht wiederholt werden.
- (3) ¹Werden die fehlenden Prüfungen aus vom Studierenden zu vertretenden Gründen nicht innerhalb eines Jahres nach der in Abs. 2 Satz 1 festgelegten Frist bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. ²Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ³Über das endgültige Nichtbestehen ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 4 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 41 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweils gültigen Fassung. ⁴Dem Studierenden kann vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe, eine Nachfrist gewährt werden.

- (4) ¹Für den Fall, dass vor Ablauf der in Abs. 2 Satz 1 genannten Frist eine Exmatrikulation erfolgt, sind nicht bestandene Prüfungen innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt der Exmatrikulation zu wiederholen; hierzu ist eine erneute Immatrikulation nach Art. 42 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG erforderlich. ²Werden die in Satz 1 genannten Prüfungen innerhalb der dort festgelegten Frist nicht wiederholt, nicht bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. ³Unabhängig von der Exmatrikulation ist dem Studierenden das endgültige Nichtbestehen bekannt zu geben. ⁴Abs. 3 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.“

17. § 19 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 19

Wiederholung einer Prüfung in Teilbereichen

- (1) Jede erstmals nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden.
- (2) ¹Die mündliche Abschlussprüfung kann einmal wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung ist nur in drei Modulprüfungen zulässig. ³Werden Modulprüfungen auch nach der zweiten Wiederholung nicht bestanden, gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden. ⁴Die Wiederholung kann auch mündlich erfolgen, auch wenn die beiden vorherigen Prüfungen schriftlich erfolgt sind; dies bestimmt der Prüfer.
- (3) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung, der Masterarbeit oder der mündlichen Abschlussprüfung ist nicht zulässig.
- (4) ¹Wird die Masterarbeit nicht bestanden, so ist eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. ²Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist nicht möglich.
- (5) Ist eine Prüfungsleistung gemäß § 23 Abs. 4 Satz 1 mit „nicht ausreichend“ bewertet worden, so ist eine Wiederholung der Prüfung ausgeschlossen.
- (6) Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung bzw. der nicht bestandenen Masterarbeit in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.“

18. § 20 erhält folgende neue Fassung:

„§ 20

Bescheinigung über die nicht bestandene Masterprüfung

Hat der Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.“

19. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird der Passus „im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten“ gestrichen.
- b) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Der Antrag ist bis spätestens einen Monat nach Aushändigung des Zeugnisses zu stellen. ²War der Kandidat ohne Verschulden gehindert die Frist in Satz 1 einzuhalten, gilt Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz.“

20. § 23 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 23

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Kandidaten, die sich zu einer Prüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem vom Prüfungsausschuss bekanntgegebenen Termin durch schriftliche Erklärung zurücktreten. ²Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat, aus von ihm zu vertretenden Gründen zu einem Prüfungstermin, zu dem er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.
- (2) ¹Die Gründe für das Versäumnis oder, sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. ³Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. ⁴Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist innerhalb von sechs Monaten gemäß § 9 ein neuer Prüfungstermin anzubieten.
- (3) Bei Versäumnis oder Rücktritt aus nicht zu vertretenden Gründen sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.

- (4) ¹Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. ²Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von den Aufsicht führenden Personen von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.“

21. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Prüfung“ durch das Wort „Masterprüfung“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 wird der Passus „die Prüfung“ durch den Passus „die Masterprüfung“ ersetzt.
- c) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:
 „¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt.“
- d) Abs. 4 Satz 2 wird gestrichen; die Satznummerierung von Satz 1 entfällt.

22. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „Prüfungsabsolvent“ durch das Wort „Absolvent“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 4 wird vor dem Wort „Ein“ der Passus „Eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde und“ eingefügt und das Wort „Ein“ klein geschrieben.
- bb) Es wird folgender Satz 5 angefügt:
 „⁵Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 17 Abs. 5 ausgegeben.“
- c) Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:
 „(3) Der Entzug des Grades „Bachelor of Science“ richtet sich nach Art. 69 BayHSchG.“

23. § 26 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen; die Satznummerierung von Satz 1 entfällt.

24. Der „Anhang 1: Module, Leistungspunkte und Prüfungen“ wird wie folgt geändert:

- a) Der Einführungstext vor dem Passus „Folgende Lehrveranstaltungen sind zu besuchenden Tabellen“ wird wie folgt neu gefasst:

„Die nachfolgende Aufstellung gibt die Lehrveranstaltungen an, die zur Vorbereitung auf die Masterprüfung zu besuchen sind. Die erfolgreiche Teilnahme an den Pflichtmodulen wird durch unbenotete oder benotete Leistungsnachweise attestiert. Ein unbenoteter Teilnahmenachweis (im Folgenden: Teilnahme) wird für regelmäßige und aktive Teilnahme sowie eine kleinere individuelle Leistung vergeben (z.B. mündliches Referat). Ein unbenoteter Leistungsnachweis (im Folgenden: Leistung) kann durch Klausur, mündliches Referat bzw. Teilnahme an einer Arbeitsgruppe nebst einer kleineren schriftlichen Leistung (z.B. schriftliche Hausarbeit, Essay) erworben werden. Ein benoteter Leistungsnachweis (im Folgenden: Leistung/SP) kann durch Klausur, mündliches Referat bzw. Teilnahme an einer Arbeitsgruppe nebst einer schriftlichen Hausarbeit erworben werden, die die selbstständige Erarbeitung eines Problemkreises und die Durchdringung seiner theoretischen Problematik dokumentiert. Die Inhalte der Veranstaltungen sind im Modulhandbuch beschrieben. Module, die mit einem unbenoteten Leistungsnachweis abschließen, gehen nicht in die Prüfungsgesamtnote ein.

Die Veranstaltungen, in denen die Modulprüfungen abzulegen sind, sind mit „MP“ gekennzeichnet.“

- b) Der Bereich „Wahlpflichtmodule“ wird wie folgt neu gefasst:

„WAHLPFLICHTMODULE

Insgesamt sind 12 LP aus folgenden Wahlmöglichkeiten zu erbringen:

W1: Kultur in Bewegung

W1_1	Kulturgeographie in Bewegung	Hauptseminar	6	MP
W1_2	Geländeübung	Übung	6	

W2: Wirtschaftsgeographie

W2_1	Aktuelle Forschungsfragen der Wirtschaftsgeographie	Hauptseminar	6	
W2_2	Studienprojekt	SP	6	MP

W3: Geographische Entwicklungsforschung

W3_1	Socio-economic development problems in Northern Africa I/Africa South of Sahara	Hauptseminar	6	MP
W3_2	Entwicklungszusammenarbeit	Übung	4	
W3_3	Exkursion	Exkursion	2	

W4: Governance & Responsibility

W4_1	Sustainability Transition-aktuelle Aspekte der geographischen Transformationsforschung	Hauptseminar	6	MP
W4_2	Regionale Entwicklungspfade zur Nachhaltigkeit	SP	6	

W5: Politische Geographie

W5_1	Zentrale Konzepte zur Analyse von Raum und Macht	Hauptseminar	6	MP
W5_2	Forschungsfelder der Politischen Geographie	Übung	4	
W5_3	Geländetage	Exkursion	2	

W6: Mensch und Umwelt

W6_1	Ecological Climatology	Seminar/Übung	5	MP“
W6_2	Ecosystem Services	Vorlesung	2	
W6_3	Current Research in Ecosystem Services and Biodiversity	Seminar	3	
W6_4	Anthropogene Beeinflussung von Ökosystemen	Vorlesung/Seminar	2	

- b) Unter der Überschrift „Spezialmodule“ wird das Kontextstudium in der ersten Spalte der Tabelle wie folgt neu gefasst:

„Kontextstudium

6 Leistungspunkte aus den Nachbarfächern:

- Rechtswissenschaft – Öffentliches Recht (Energie- und Planungsrecht)
- Rechtswissenschaft – Öffentliches Recht (Umweltrecht)
- Volkswirtschaftslehre
- Betriebswirtschaftslehre
- Soziologie
- Ethnologie
- Physische Geographie

(Leistungspunkte setzen sich aus Seminaren, Übungen, Vorlesungen und daran gekoppelte Teilprüfungen zusammen)“

§ 2

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2014/2015 erstmalig in den Studiengang einschreiben. ³Die übrigen Studierenden gestalten ihr Studium nach der bisherigen Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Humangeographie – Stadt- und Regionalforschung (M.Sc.) an der Universität Bayreuth vom 10. September 2009 (AB UBT 2009/071), geändert durch Satzung vom 20. Juni 2012 (AB UBT 2012/024). ⁴Studierende, die sich im Wintersemester 2014/2015 im dritten Fachsemester befinden, können sich mit der Anmeldung zur Masterarbeit entscheiden, ob sie ihr Studium nach dieser Satzung gestalten wollen. ⁵Abweichend von Satz 1 gelten § 1 Nrn. 16 und 17 für alle Prüfungen, die ab dem 1. März 2011 abgelegt wurden oder werden.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 9. Juli 2014 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 9. September 2014, Az. A 3396/8 - I/1a.

Bayreuth, 10. September 2014



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Leible', is written over the printed name.

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 10. September 2014 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 10. September 2014 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 10. September 2014.